



Abteilungsordnung der Abteilung Tennis im SV Reichling e.V.

§ 1

Die Abteilung führt den Namen „Tennisabteilung im SV Reichling“. Grundsätzlich gilt die Vereinssatzung des SV Reichling, soweit in der Nebenordnung der Tennisabteilung keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Die sportfachliche und organisatorische Führung der Tennisabteilung obliegt der Abteilungsleitung, soweit dies für Zuschüsse nicht hinderlich ist.

§ 2

Zweck der Tennisabteilung

Zweck der Tennisabteilung ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Zu ihren Aufgaben zählt u. a. die Instandhaltung und Instandsetzung der von der Gemeinde Reichling zur Verfügung gestellten Tennisanlagen.

§ 3

Mitgliedschaft

- Eine Mitgliedschaft in der Tennisabteilung setzt die Mitgliedschaft im Hauptverein SV Reichling voraus.
- Schüler sind Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Ihnen steht kein aktives oder passives Wahlrecht zu. Im Übrigen haben sie Rechte und Pflichten entsprechend aller Mitglieder.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft in der Tennisabteilung

Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung beginnt mit der Entscheidung des Mitarbeiterkreises und der Eintragung in die Mitgliedskartei. Ein Anspruch auf eine Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Mitarbeiterkreis zum Jahresende
- Ausschluss

Ausschluss:

- Zuwiderhandlungen gegen die Satzung
- Zuwiderhandlungen gegen Entscheidungen der Organe der Tennisabteilung
- Schwerwiegende Verstöße gegen die Ordnung

Über den Ausschluss entscheidet der Mitarbeiterkreis mit einer 2/3 Mehrheit.

- Der Beschluss wird sofort wirksam
- Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen

§ 5

Organe der Tennisabteilung

- Die Abteilungsversammlung
- Die Abteilungsleitung (hier auch Mitarbeiterkreis genannt)

§ 6

Abteilungsversammlung

- Stimmberechtigt bei der Abteilungsversammlung sind ausschließlich Mitglieder der Tennisabteilung.
- Abteilungsversammlungen sind vom Abteilungsleiter der Tennisabteilung einzuberufen, wenn das Interesse der Tennissparte es erfordert.
- Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Abteilungsmitglieder einzuberufen.
- Die Einberufung erfolgt eine Woche vorher durch Anschlag an den Amtstafeln in Reichling und Ludenhausen, unter Angabe der Tagesordnung.
- Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- Für Änderungen der Nebenordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder der Tennisabteilung erforderlich.
- Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Im Laufe des ersten Halbjahres, nach Ablauf des Geschäftsjahres, ist vom Abteilungsleiter oder dessen Vertreter eine Abteilungsversammlung einzuberufen. Vor der Abteilungsversammlung ist der Kassenbericht von den Kassenprüfern über das Geschäftsjahr zu prüfen.

Zuständigkeit der jährlichen Abteilungsversammlung:

- Jahresbericht des Abteilungsleiters und des Kassiers
- Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
- Wahl des künftigen Mitarbeiterkreises (soweit erforderlich)

Der Versammlungsleiter ist der Abteilungsleiter oder dessen Vertreter.

§ 7

Abteilungsleitung / Mitarbeiterkreis

- Die Mitglieder des Mitarbeiterkreises werden von der Abteilungsversammlung gewählt
- Der Mitarbeiterkreis besteht aus Mitgliedern der Tennisabteilung oder maximal einem Mitglied des Hauptvereins
- Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, dabei sollten in einem Jahr die Personen zu den lfd. Nummern 1; 3; 5 und im Folgejahr 2; 4; 6 gewählt werden
- Der Mitarbeiterkreis bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Mitarbeiterkreis gewählt ist
- Der Mitarbeiterkreis setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1 - Abteilungsleiter
 - 2 - Stellvertretenden Abteilungsleiter
 - 3 - Kassenwart
 - 4 - Schriftführer
 - 5 - Jugendwart
 - 6 - Platzwart

- Der Mitarbeiterkreis führt die Geschäfte der Abteilung Tennis im Rahmen der Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des SV Reichling e.V. ohne Vertretungsmacht nach außen.
- Der Abteilungsleiter kann vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden, wenn mindestens 2/3 der Abteilungsmitglieder dies schriftlich verlangt
- Die Abteilungsversammlung entscheidet über diesen Antrag und wählt ggf. sofort den neuen Abteilungsleiter
- Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes des Mitarbeiterkreises, endet dessen Amtszeit
- Scheidet ein Mitglied des Mitarbeiterkreises vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist vom Mitarbeiterkreis für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied hinzuzuwählen
- Sollte der gesamte Mitarbeiterkreis sein Amt niederlegen, muss der Abteilungsleiter sofort eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen.
- Mitglieder des Mitarbeiterkreises können aus ihrer Vereinstätigkeit nicht zum Schadenersatz herangezogen werden
- Sitzungen des Mitarbeiterkreises sind vom Abteilungsleiter oder – wenn dieser verhindert ist – seinem Vertreter einzuberufen.
Der Mitarbeiterkreis beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzführenden
- Der Mitarbeiterkreis ist bei Abwesenheit des Abteilungsleiters und dem stellvertretenden Abteilungsleiters beschlussfähig
- Über eine Sitzung des Mitarbeiterkreises ist ein Protokoll zu verfassen

§ 8

Abteilungsfinanzen

Der Mitarbeiterkreis erhält das Verfügungsrecht über das gesonderte Bankkonto der Tennisabteilung im laufenden Geschäftsjahr über folgende Geldaufwendungen:

- feste anfallende Kosten an die Gemeinde (Wasser, Strom, Miete) bis jährlich 2.000,00 €
- Reparaturkosten und Instandhaltungskosten an den Tennisanlagen und der Tennishütte bis zur maximalen jährlichen Höhe von 2.000,00 €
- Sonderaufwendungen/Neuanschaffungen insgesamt bis zu einer maximalen Höhe von jährlich 2.000,00 €
- Sonstige Aufwendungen der Tennisabteilung in einer maximalen Höhe von jährlich 300,00 €
- Darüber hinaus gilt die Satzung und die Ordnung des Hauptvereins

§ 9

Vermögen der Tennisabteilung

- Die zur Verfügung gestellten Gelder sind auf einem gesonderten Bankkonto angelegt.
- Anfallende Überschüsse sind ausschließlich für Zwecke der Tennisabteilung zu verwenden.
- Bei Auflösung der Tennisabteilung fällt das Vermögen an den Hauptverein.

§ 10

Abteilungsbeiträge

Die jährlichen Abteilungsbeiträge für die Tennisabteilung werden durch die Jahreshauptversammlung des SVR festgesetzt und durch Aushang am Tennisplatz bekanntgegeben.

Die Abteilungsbeiträge sind spätestens bis zum 01. April der laufenden Saison zu begleichen, sofern sie nicht mit der Beitragsbuchung des Hauptvereins eingezogen werden.

Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins ergeht eine einmalige Mahnung.

Bei Nichtbeachtung der Mahnung ergeht Spielverbot.

Beitragsordnung des Zusatzbeitrages für die Tennisabteilung:

Jahresbeitrag	- Erwachsene 71,00 € / Ehepartner 66,00 €
	- Jugendliche 29,00 €
	- Schüler 16,00 €

Der Jahresbeitrag für Erwachsene beinhaltet 30,00 € für Arbeitsdienste (Herstellung und Erhaltung der Tennisplätze und der Anlage).

Diese werden am Ende des Geschäftsjahres wieder an Mitglieder zurückerstattet, die nachweislich mindestens 3 Arbeitsstunden geleistet oder das ganze Jahr nicht aktiv gespielt haben. Die Liste wird vom Mitarbeiterkreis an den Kassier gemeldet.

Platzgebühr für Gästespieler: 10 € für den Platz

Die Zusatzbeiträge der Tennisabteilung sind jährlich vom Mitarbeiterkreis so zu planen, dass neben der Deckung der Betriebskosten für die Anlage ein angemessener Betrag für die Bildung zweckgebundener Rücklagen verbleibt.

§ 11

Nutzung der Anlage

Die Anlage steht ausschließlich den Mitgliedern und Gastspielern zur Verfügung.

Näheres regelt die vom Mitarbeiterkreis festzulegende Spiel- und Platzordnung.

§ 12

Auflösung der Tennisabteilung

Die Auflösung der Tennisabteilung kann nur durch eine außerordentlich einberufene Abteilungsversammlung durchgeführt werden.

Dazu bedarf es einer 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

In dieser Versammlung müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Kommt ein Beschluss nicht zustande, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Abteilungsversammlung einzuberufen.

Diese 2. Versammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn keine 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 13

Verwaltung der Liegenschaften der Tennisabteilung

Zu verwaltende Liegenschaften sind:

- Tennisplätze
- Technik (Pumpe, Beregnungsanlage)
- Tennishütte mit Inventar und Gerätschaften

Die Verwaltung dieser Liegenschaften und der darin befindlichen Gerätschaften obliegt dem Mitarbeiterkreis.

§ 14

Schlussbestimmung

Diese Nebenordnung bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptvereinsvorstands des SV Reichling.

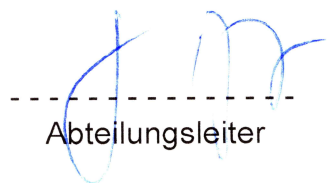
Reichling, den 07.06.2022



Hermann Jahl
1. Vorsitzender Hauptverein

Die Nebenordnung wurde am 07.07.2022 bei der Abteilungsversammlung der Tennisabteilung beschlossen und tritt damit in Kraft.
Die alte Nebenordnung verliert hiermit ihre Gültigkeit.

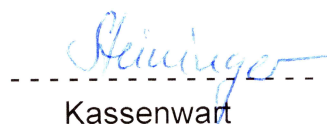
Reichling, den 07.07.2022



Abteilungsleiter



Stellv. Abteilungsleiter



Kassenwart



Schriftführer



Platzwart